

Satzung des Tennisclub Lörrach e.V.

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Tennisclub Lörrach e.V. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lörrach eingetragen. Sein Sitz ist Lörrach.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist vornehmlich die Ausübung, Pflege und Förderung des Tennissports und der damit verbundenen gesellschaftlichen Anlässe.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für soziale bzw. sportliche Zwecke.

§ 4

Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Über die Aufnahme entscheidet auf Antrag der Vorstand, der mit dieser Entscheidung auch ein Vorstandsmitglied oder ein eingerichtetes Gremium beauftragen kann.

Die Mitgliedschaft wird mit Bestätigung durch den Vorstand wirksam.

Mitglieder sind:

1. **Aktivmitglieder** (ordentliche Mitglieder)
Das sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie besitzen die uneingeschränkte Spielberechtigung entsprechend der jeweils gültigen Spielordnung.
2. **Passivmitglieder**
Sie besitzen keine Spielberechtigung. Es wird nicht zwischen erwachsenen und jugendlichen Passivmitgliedern unterschieden.
3. **Ehrenmitglieder**
Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss des Vorstands oder der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der Aktivmitglieder (ordentliche Mitglieder).
4. **Auszubildende / Studenten**
sind Aktivmitglieder, die das 18. Lebensjahr im laufenden Kalenderjahr erreichen und sich noch in der Ausbildung befinden. Sie können bis zur Vollendung ihres 27. Lebensjahres dieser Mitgliedsgruppe angehören.
5. **Jugendmitglieder**
sind Aktivmitglieder, die das 18. Lebensjahr im laufenden Kalenderjahr nicht erreichen.
6. **Kinder**
Kleinfeldspieler, die das 11. Lebensjahr im laufenden Kalenderjahr nicht erreichen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft erkennt jedes Mitglied die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins als verbindlich an.
2. Den Mitgliedern steht das Recht zu, die Tennisanlage gemäß der Spiel- und Platzordnung zu benutzen.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln und zur Erhaltung der Clubanlage beizutragen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

§ 6

Austritt

Ein Austritt ist durch das Mitglied auf das Ende des Zeitraums, für den der satzungsgemäße Beitrag zu bezahlen ist, zu erklären. Mit dem Wirksamkeitszeitpunkt erlöschen die aus der Mitgliedschaft erworbenen Rechte.

§ 7

Ausschluss

Ein Vereinsmitglied kann aus schwerwiegenden Gründen vom Gesamtvorstand ausgeschlossen werden. Dazu gehören insbesondere

- a) grobe Verstöße gegen die Vereinssatzung und Nichtbefolgung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- b) vereinsschädigendes Verhalten,
- c) Verstöße gegen die Clubkameradschaft,
- d) die Nichtentrichtung der geschuldeten Beiträge trotz erfolgter schriftlicher 2. Mahnung mit Zustellungsurkunde durch den Vorstand.

Vor einer Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme vor dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu gewähren.

Gegen die Ausschlussentscheidung sind der Anruf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung wie auch der Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 8

Wirkungen des Austritts bzw. Ausschlusses

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Vereinsmitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Clubvermögen.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
und
- der Vorstand.

§ 11

Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schriftführer
- 1. Kassierer

Tennisclub Lörrach e.V.

- 2. Kassierer
- Sportwart
- Jugendwart.

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei sich die Amtszeiten des 1. und 2. Vorsitzenden überschneiden müssen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Sie sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Falle ihrer Verhinderung treten an ihre Stelle der Sportwart und der 1. Kassierer.

Der Vorstand ist berechtigt, Beisitzer für spezielle Angelegenheiten (wie beispielsweise einen Jugendsprecher) hinzu zu ziehen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, welche vom 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen werden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Von den Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, welches der Vorsitzende genehmigt.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der Amtsperiode haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 12

Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im Frühjahr vor Saisonbeginn statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Die Einberufung einer derartigen Versammlung muss von mindestens 30 stimmberechtigten Vereinsmitgliedern oder aufgrund Vorstandsbeschlusses unter Angabe des Zwecks und der Gründe erfolgen.

§ 13

Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen, wobei die Schriftform durch Telefax- oder Emailversendung gewahrt ist. Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung ist mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Versendung der Einladung unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse.

Die Tagesordnung soll enthalten:

- den Bericht des Vorstands und des Kassenprüfers
- die Entlastung des Vorstands,
- gegebenenfalls die Neuwahl des Vorstands und der/des Kassenprüfer/s
- Anträge
- Verschiedenes

Anträge auf Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte müssen beim 1. Vorsitzenden spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung eingegangen sein.

§ 14

Ablauf der Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Über gestellte Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung per Beschluss. Ein Beschluss kommt grundsätzlich durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Stimmberechtigt ist jedes aktive Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über

- a) eine Satzungsänderung,
- b) Anträge auf Abberufung des Vorstands oder eines Vorstandsmitglieds,
- c) Auflösung des Vereins.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handerheben. Auf Antrag eines stimmberechtigten anwesenden Mitglieds hat geheime Abstimmung in schriftlicher Form zu erfolgen.

Mitglieder, die aus zwingenden Gründen nicht an der Versammlung teilnehmen können, können ihr Stimmrecht auf einen in den Versammlung anwesenden Stimmberechtigten mit schriftlicher Vollmacht übertragen. Dabei darf ein anwesendes Mitglied jeweils nur ein anderes Mitglied vertreten.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 15

Beiträge

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag wird am 1.3. eines jeden Jahres fällig und wird zu diesem Datum durch Lastschrift eingezogen.

§ 16

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Tennisclubs Lörrach beschließt eine Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung hat in diesem Falle über die Verwendung des Vereinsvermögens zu bestimmen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese von der Mitgliederversammlung am 19.03.2009 beschlossene Satzung und mit der am 25.02.2010 beschlossenen Ergänzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.